

Erfolgreiche Lärmsanierung der Schiessanlagen

Weniger Schiesslärm im Kanton Zürich

Am 31. März 2002 lief die Sanierungsfrist für 300-m-Schiessanlagen ab. Nach intensiver Sanierungstätigkeit erfüllen heute fast alle Anlagen im Kanton die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV). Noch vor zwei Jahren traf dies erst für die Hälfte zu. In Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Schützenvereinen und dem Kanton wurden bauliche und betriebliche Massnahmen umgesetzt.

Sonntag in einer Zürcher Landgemeinde: Der laue Frühlingmorgen lädt zum Brunch im Garten ein – bis am Feldschieszen der erste Schuss fällt. In der Schweiz hat das Sportschiessen eine lange Tradition, fast jede Gemeinde betreibt eine eigene Schiessanlage. Die Schützenvereine leisten mit der Durchführung des

ausserdienstlichen Schiessens einen Beitrag zur Landesverteidigung.

Schiesslärm wurde jedoch in den letzten Jahren vermehrt als Problem wahrgenommen. Die Zahl der Betroffenen steigt durch das anhaltende Siedlungswachstum stetig.

Sanierungsfrist abgelaufen

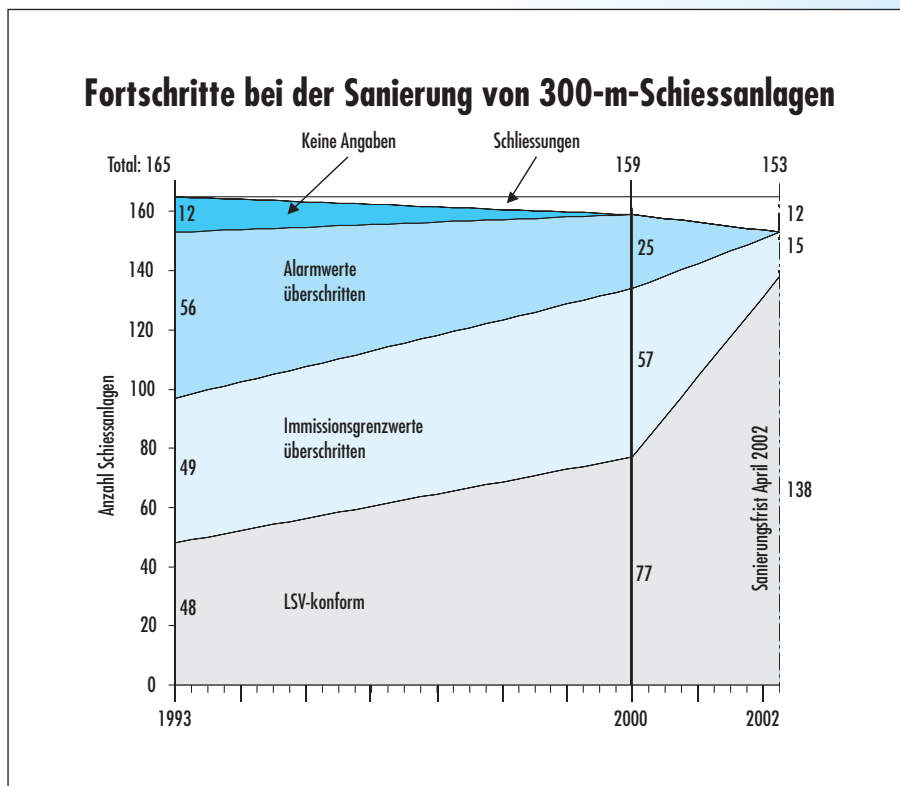
Die Lärmschutzverordnung (LSV) schreibt vor, dass Schiessanlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, bis am 31. März 2002 saniert werden müssen. Noch zwei Jahre vor Ablauf der Sanierungsfrist galten nur die Hälfte der 300-m-Schiessanlagen im Kanton Zürich als LSV-konform.

Inhaltliche Verantwortung:

Rolf Schuchter
Fachstelle Lärmschutz
Tiefbauamt
Kanalstrasse 17
8152 Glattbrugg
Telefon 01 809 91 69
Telefax 01 809 91 51
E-Mail: rolf.schuchter@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

In Zusammenarbeit mit

Markus Stähli
Überlandstrasse 9
8050 Zürich
Telefon 079 391 32 26
E-Mail: mstaehli@gmx.net



Erfolgsgeschichte Schiesslärmsanierung: Heute können 138 der 153 Anlagen für das 300-m-Schiessen als gesetzestkonform bezeichnet werden.

Quelle: FALS

LÄRM



Schiesstunnels bewirken eine massive Reduktion des Mündungsknalls.

Quelle: FALS



Den Geschossknall kann man nur mit Wänden und Dämmen aufhalten.

Quelle: FALS

(siehe Grafik auf Seite 25). Heute trifft dies, abgesehen von einigen Einzelfällen, für alle Anlagen zu.

Bauliche Massnahmen gegen Schiesslärm

Schiesslärm setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Von der Gewehrmündung geht der eher tiefe Mündungsknall aus. Dieser kann durch den Einbau von Schiesstunnels, die mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind, seitlich um bis zu 20 Dezibel (dB) reduziert werden. Etwa 20 Anlagehalter entschieden sich für Schiesstunnels. Die von früher bekannten Lägerblenden kamen hingegen kaum mehr zum Einsatz.

Zur Bekämpfung des als Geschossknall bezeichneten, peitschenartigen Überschallknalls, der auf der Flugbahn des Projektils entsteht, sind lange Lärmschutzwände oder Dämme nötig. Nur rund zehn Schiessanlagen, bei denen die Topographie, die landwirtschaftliche Nutzung und der Landschaftsschutz dies erlaubten, wurden entsprechend ausgerüstet.

Betrieboptimierungen

Eine Verkürzung der Schiessdauer auf zwei Stunden am Tag reduziert den Beurteilungspegel gemäss der LSV um bis zu drei dB. Der Schiessbetrieb wird zeitlich konzentriert, indem alle Scheiben gleichzeitig benutzt und verschiedene Übungen zusammengelegt werden. Bei den meisten Sanierungsfällen mussten bauliche und betriebliche Massnahmen angeordnet werden, um das Sanierungsziel zu erreichen.

Nur einzelne Schliessungen

Dank baulichen und betrieblichen Massnahmen sind die Grenzwerte nun mehrheitlich eingehalten. Bei zahlreichen Anlagen musste man Schiesstunnels, Lärmschutzwände und Dämme errichten und den Betrieb optimieren (siehe Kasten).

Nur zwölf Schiessstände wurden geschlossen. Dort hätten die möglichen Massnahmen nicht zur Einhaltung der Grenzwerte genügt. Dank der guten Verbindungen der Schützenvereine untereinander fanden alle betroffenen Vereine eine neue Schiessanlage in ihrer Umgebung.

Wo die Grenzwerte nur an einzelnen Gebäuden überschritten waren, hat die Baudirektion Erleichterungen gemäss der LSV gewährt. Dazu mussten die Anlagehalter glaubhaft machen, dass alle Massnahmen ausgeschöpft sind und keine Verlegung des Schiessbetriebs in eine andere Anlage möglich ist.

Fruchtbare Zusammenarbeit

Natürlich stiessen die kantonalen Behörden beim Gesetzesvollzug auf Widerstand. Einerseits kann eine Lärmsanierung für die Gemeinden, die in der Regel Eigentümer der Schiessanlagen sind, teuer zu stehen kommen. Andererseits empfinden viele Sportschützen die Verkürzung der Betriebsdauer als Einschränkung ihres Hobbys.

Dass das Sanierungsziel trotzdem erreicht wurde, ist allen Beteiligten zu verdanken. Mit den Schiessoffizieren und der Fachstelle Lärmschutz stand den Gemeinden ein kompetentes Beraterteam zur Seite. In den meisten Fällen konnte durch eine ausgewogene Gewichtung der Interessen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Weniger Lärm auch bei LSV-konformen Anlagen?

Nachdem die Sanierungen abgeschlossen wurden, ist zwar die Schiesslärmbelastung auf ein erträgliches Mass gesunken. Trotzdem ist noch immer ein grosser Teil der Bevölkerung betroffen.

Es gilt daher, die Belastung weiter zu reduzieren – auch bei Anlagen, welche die Minimalanforderungen der LSV erfüllen.

Ein Artikel in der nächsten Ausgabe der ZUP soll zeigen, welche Möglichkeiten sich dabei bieten.

Weitere Informationen

- In der ZUP Nr. 14 sind mehrere Artikel zum Thema Schiesslärm erschienen. Das Heft kann bei der Fachstelle Lärmschutz gratis bezogen oder vom Internet heruntergeladen werden.
- Hintergrundinformation zur Akustik des Schiesslärms und zur Wirkung der Massnahmen finden Sie im Internet unter www.laerm.zh.ch (Rubrik Lärmorama).